

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medizinphysik
der Fakultät Physik
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Mai 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 8 Fristen und Termine
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan
Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Medizinphysik an der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Der interdisziplinäre Studiengang Medizinphysik kombiniert eine Ausbildung in den Grundlagen der Physik und ihren medizinisch relevanten Anwendungen mit medizinischen Grundkenntnissen. Neben den Kernkompetenzen in der Physik und in der Medizinphysik werden Schlüsselkompetenzen wie analytisches Denken, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit vermittelt. Der Abschluss befähigt zu Tätigkeiten in der Physik sowie an den Schnittstellen zwischen Physik und Medizin. Der letztgenannte Bereich umfasst berufliche Tätigkeiten in der Technik der medizinischen Versorgung, ferner in der medizinphysikalischen und medizintechnischen Industrie oder im medizinphysikalischen Dienstleistungsbereich.
- (2) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können. Das Bachelorstudium soll auch auf ein Masterstudium in Medizinphysik vorbereiten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Medizinphysik an der Technischen Universität Dortmund ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in diesem Studiengang verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Physik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf einem Leistungspunktesystem aufgebaut. Dieses ist mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (3) Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (4) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester (3 Jahre) und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit mit ein. Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, die ca. 5400 Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in die im Anhang genannten Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Im Anhang sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), dargestellt.
- (5) Es gibt einen Studienverlaufsplan, siehe Anhang, der vorschlägt, wann die einzelnen Module zu absolvieren sind.
- (6) Eine Lehrveranstaltung kann nur dann für eines der im Anhang genannten Module verwendet werden, wenn sie nicht bereits für ein anderes Modul verwendet wird.
- (7) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlbereich auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete oder unbenotete Modulprüfung. Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete oder unbenotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung) ergeben sich aus dem Anhang.
- (2) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Vorträgen, Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen oder Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfung oder der Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt sind.
- (5) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, erfolgreiche Teilnahme an Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (6) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, wird in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert. Die genaue Ausgestaltung der Form wird von der oder dem Lehrenden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (7) Mündliche Prüfungen sind in der Regel Einzelprüfungen, deren Dauer bei Modulprüfungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei Teilleistungen mindestens 15 und

höchstens 30 Minuten beträgt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (8) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens 14 Tage vor dem Meldetermin zur Klausur schriftlich bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt bei Modulprüfungen mindestens eine Stunde und höchstens drei Stunden, bei Teilleistungen mindestens 45 Minuten und höchstens zwei Stunden. Vorträge sollen zwischen 30 und 60 Minuten dauern. Hausarbeiten können aus einem oder mehreren Teilen bestehen, diese werden aber gemeinsam bewertet. Schriftliche Ausarbeitungen können aus einem Gesamtbericht oder mehreren Einzelberichten bestehen. Eine schriftliche Ausarbeitung aus mehreren Einzelberichten ist in der Regel schon dann nicht bestanden, wenn einer der Einzelberichte nicht bestanden ist.
Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten, aber mindestens vier Wochen vor einer zugehörigen Nachprüfung bekannt zu geben.
- (9) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere ist bei Anwendung dieses Verfahrens darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz oder überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüferinnen und Prüfern zusammen mit den Hilfsmitteln auch die Bewertungskriterien bekannt zu geben.
- (10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 11 oder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 11 abzunehmen.
Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten, Vorträgen und schriftlichen Ausarbeitungen sind von einem Prüfer oder einer Prüferin abzunehmen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 11 zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG). In diesem Fall berechnet sich ggf. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß § 16 Abs. 1.
- (11) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen können im Einvernehmen zwischen Prüfer / Prüferin und Kandidat / Kandidatin auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (12) Die Art der Prüfungsleistungen in anderen als den im Anhang genannten Modulen oder durch das Modulhandbuch festgelegten Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden festgelegt.
- (13) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig.

Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (14) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt werden.

§ 8

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfungsleistung haben sich die Studierenden bei dem jeweiligen Prüfer / der jeweiligen Prüferin anzumelden. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils in der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrenden teilen dem Prüfungsausschuss nach Abschluss der Veranstaltung mit, welche Kandidaten / Kandidatinnen mit bzw. ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen haben.
- (2) Alle Prüfungsleistungen sollen spätestens sechs Wochen nach dem Ende jenes Semesters abgelegt werden, in dem die letzte, zum Prüfungsumfang gehörende Lehrveranstaltung besucht wurde.
- (3) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, durch die Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine nicht bestandene Teilleistung kann nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 und Absatz 3 zweimal wiederholt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die sie oder er nach der Wiederholungsregelung nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Prüfungsleistung sind ausgeschlossen.
- (2) In Pflichtmodulen muss die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Erstversuch der Prüfung, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Im Interesse eines zügigen Studiums können in Absprache mit den betroffenen Studierenden auch frühere Prüfungstermine vereinbart werden. Bei mehrmaliger Wiederholung derselben Modulprüfung verschiebt sich der Termin in Satz 1 um 13 Monate pro Wiederholung. Die Modulnote ist gleich der Note der Wiederholungsprüfung.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Teilleistung kann wiederholt werden, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. In Pflichtmodulen muss die Wiederholung einer mündlichen Teilleistung spätestens 7 Monate nach dem ersten Prüfungsversuch erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Wiederholung einer schriftlichen Teilleistung in Pflichtmodulen muss zum nächsten möglichen Zeitpunkt erfolgen, an dem diese Prüfung turnusmäßig abgehalten wird, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Erstversuch der Prüfung, ansonsten verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.
- (4) Die verantwortlichen Lehrenden müssen, wenn der Anspruch auf Wiederholung gemäß Absatz 1 besteht, innerhalb dieser Zeiträume die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfungsleistung anbieten.

- (5) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung und einer Teilleistung gemäß Absatz 2 und Absatz 3 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, von Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (6) Eine Bachelorarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und nicht bestanden wurde oder die nach § 13 als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 17 Abs. 5 und Abs. 6) für die Wiederholung der Bachelorarbeit soll spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht bestandenen Bachelorarbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 17 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 6.
- (7) Endgültig nicht bestandene Wahlmodule können durch andere erfolgreich absolvierte Wahlmodule ausgeglichen werden.
- (8) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (9) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) wenn eine Studierende oder ein Studierender die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Fristen versäumt hat, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat oder
 - d) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (10) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss der Fakultät Physik gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden

Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu gehören insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Dekanats Physik.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Medizinphysik an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studierenden / des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studierenden / dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Praxisphasen angerechnet werden.
- (8) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet, die Note „bestanden“ geht in den Durchschnitt nicht ein.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen an anderen Hochschulen als der Technischen Universität Dortmund, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können insgesamt in der Regel höchstens 90 Leistungspunkte erworben werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem ärztlichen Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann die Kandidatin / der Kandidat von der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 13 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Kandidatin / ein Kandidat als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 2. der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang. Dabei sind 8 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit und 2 Leistungspunkte durch den zur Bachelorarbeit gehörigen Vortrag zu erwerben.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung
2	=	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten ist erworben, wenn alle für das Modul gemäß den im Anhang verlangten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder "bestanden" bewertet worden sind.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
- die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1	=	<i>sehr gut</i> , falls sie bzw. er mindestens 75 %
2	=	<i>gut</i> , falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3	=	<i>befriedigend</i> , falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4	=	<i>ausreichend</i> , falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, gewichtet mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	<i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	=	<i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	=	<i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	=	<i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	=	<i>nicht ausreichend.</i>

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Noten der Module „Experimentalphysik I“ und „Höhere Mathematik I“ gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, um die Chancengleichheit trotz unterschiedlicher Eingangsvoraussetzungen der Studierenden zu gewährleisten.
- (8) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (10) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument.
Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen soll, dass sie / er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes Thema aus der Medizinphysik selbstständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Der Inhalt der Bachelorarbeit ist in einem halbstündigen öffentlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (etwa 15 Minuten) zu präsentieren.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder durch eine Privatdozentin / einen Privatdozenten der Fakultät Physik der Technischen Universität Dortmund. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin / der Kandidat kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin / des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Bachelorarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit ist von der Kandidatin / dem Kandidaten über das Dekanat an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann in der Regel erst nach Erwerb von 135 Leistungspunkten gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Absatz 3, einen Vorschlag für eine Betreuerin / einen Betreuer gemäß Absatz 2 und deren bzw. dessen schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 4 kann eine Kandidatin / ein Kandidat auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin / eines Betreuers beantragen, dass ihm / ihr vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit gestellt und eine Betreuerin / ein Betreuer zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Dekanat der Fakultät Physik aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 5 oder Absatz 6.
- (9) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (10) Die Bachelorarbeit muss drei Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Die Frist verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes. Der direkt mit der Bachelorarbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 8 Leistungspunkten ca. sechs volle Wochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht überschreiten.
- (11) Mit dem abschließenden Vortrag über die Bachelorarbeit werden 2 Leistungspunkte erworben. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuerin / der Betreuer und eine / ein vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin / bestellter Prüfer den Vortrag mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerten.
- (12) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist der Bachelorarbeit einmalig um maximal vier Wochen verlängern. Es sind dabei strenge Maßstäbe anzulegen. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Abgabefrist zu stellen.
- (13) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitliches Formular des Dekanats der Fakultät Physik zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 18

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung fristgemäß, d. h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 17 Abs. 10, beim Dekanat der Fakultät Physik abzugeben; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist immer von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Erstprüferin / Erstprüfer ist die Betreuerin / der Betreuer der Bachelorarbeit. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bestellung der Prüferinnen / Prüfer für die Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer nimmt eine Bewertung der Bachelorarbeit vor und begründet diese schriftlich. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 16 Absatz 1.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß Absatz 3 gegebenen Noten, sofern diese beide

mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelorarbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin / einen weiteren Prüfer gemäß Absatz 2, die / der eine dritte Note für die Bachelorarbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelorarbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, anderenfalls ist die Bewertung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (5,0).

- (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit ist bestanden, wenn auch der abschließende Vortrag bestanden ist. Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben, für den Vortrag 2 Leistungspunkte.
- (6) Die Bewertung der Bachelorarbeit muss der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen.

§ 19

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Abs. 9, und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und die Unterschrift der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit und deren Note und Leistungspunktzahl sowie das Datum der letzten Prüfung ausgewiesen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein sogenanntes Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Leistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzliche Leistungen, die nicht in die Modul- und Gesamtnoten eingegangen sind, mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.

§ 21

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet.

- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät Physik und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Physik versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ist eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Physik.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Medizinphysik eingeschrieben sind. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 07.05.2014 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 29.01.2014.

Dortmund, den 9. Mai 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang: Studienplan

Semester						
1	Experimentelle Physik I			Höhere Mathematik I	Physiologie I Anatomie I Biochemie I	Klinikpraktikum
2	Experimentelle Physik II			Höhere Mathematik II	Physiologie II Anatomie II Biochemie II	
3	Experimentelle Physik III	Theoretische Physik I	Physikalisches Grundpraktikum	Höhere Mathematik III		
4	Medizinphysik I	Theoretische Physik II			Medizinische Wahlfächer	
5	Medizinphysik II	Struktur der Materie	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum		Medizinische Strahlungsphysik I und Ringvorlesung Medizinphysik	
6	Elektronik	Bachelorarbeit mit Präsentation	Wahlfächer aus Physik, Medizin oder anderen Fakultäten			

Modulübersicht

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtbereich		
Experimentalphysik I	9 LP	Benotete Modulprüfung
Experimentalphysik II	9 LP	Benotete Modulprüfung
Experimentalphysik III	9 LP	Benotete Modulprüfung
Theoretische Physik I	9 LP	Benotete Modulprüfung
Theoretische Physik II	9 LP	Benotete Modulprüfung
Medizinphysik I	8 LP	Benotete Modulprüfung
Medizinphysik II	7 LP	Benotete Modulprüfung
Modul Elektronik	8 LP	Benotete Modulprüfung
Struktur der Materie	9 LP	Benotete Modulprüfung
Medizinische Strahlungsphysik I und Ringvorlesung Medizinphysik	6 LP	Benotete Modulprüfung
Physikalisches Grundpraktikum	12 LP	Benotete Modulprüfung
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	6 LP	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik I	9 LP	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik II	9 LP	Benotete Modulprüfung
Höhere Mathematik III	9 LP	Benotete Modulprüfung
Klinikpraktikum	5 LP	Unbenotete Modulprüfung
Anatomie I	4 LP	Benotete Modulprüfung
Anatomie II	4 LP	Benotete Modulprüfung
Biochemie I	3 LP	Benotete Modulprüfung
Biochemie II	3 LP	Benotete Modulprüfung
Physiologie I	3 LP	Benotete Modulprüfung
Physiologie II	3 LP	Benotete Modulprüfung
Bachelorarbeit mit Vortrag	10 LP	
Wahlbereich		
Ein oder mehrere Module in medizinischen Wahlfächern	5 LP	Benotete Modulprüfung
Ein oder mehrere Module im Wahlbereich in Medizin oder anderen Fächern*	12 LP	i. d. R. Benotete Modulprüfung

*Der Wahlbereich erlaubt den Erwerb von vertiefenden Kenntnissen in Physik und Medizin sowie von Grundkenntnissen in anderen Fächern, die mit der Medizinphysik in einem sinnvollen Zusammenhang stehen. Dazu stehen grundsätzlich alle Fächer der Technischen Universität Dortmund und der Ruhr-Universität Bochum offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten, Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln oder für Berufsfelder der Physik oder der Medizinphysik wichtige Kompetenzen vermitteln. Insbesondere sind dies: Bio- und Chemieingenieurwesen, Chemie, Elektro- und Informationstechnik, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Philosophie, Statistik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der / des Studierenden ein anderes an der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität-Bochum vertretenes Fach zulassen, das mit der Medizinphysik in sinnvollem Zusammenhang steht.